



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2013  
C(2013) 9777 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument,  
das ausschließlich Informationszwecken  
dient.

**Staatliche Beihilfen SA.37256, SA.37257 und SA.37258 (2013/N) – Deutschland  
Änderungen an den Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften  
(Staatliche Beihilfe N 197/2007 – *Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von  
Bürgschaften* (geändert durch N 541/2007 – *Änderung der deutschen  
Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite - und  
N 762/2007 – Ausweitung der deutschen Bürgschaftsmethode auf Bürgschaften für  
Spezialfinanzierungen*)**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**1. VERFAHREN**

- (1) Deutschland teilte der Kommission am 22. August 2013 gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) elektronisch die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Methoden für die Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften mit (genehmigt durch Entscheidungen der Kommission für staatliche Beihilfen N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007). Die Anmeldungen wurden unter den Beihilfesachen SA.37256 (2013/N), SA.37257 (2013/N) und SA.37258 (2013/N) geführt.
- (2) Mit Schreiben vom 20. September 2013 baten die Kommissionsdienststellen um weitere Informationen und erinnerten Deutschland an die Bestimmung von Abschnitt 7 („Umsetzungsmaßnahmen“) der Mitteilung der Kommission über die

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2008/C 155/02, im Folgenden „die Bürgschaftsmitteilung 2008“)<sup>1</sup>, in der die Kommission die Mitgliedstaaten auffordert, ihre bestehenden Bürgschaftsmaßnahmen, soweit es um neue Bürgschaften geht, bis zum 1. Januar 2010 an diese Mitteilung anzupassen. Ferner erinnert die Kommission die deutschen Behörden daran, dass die bestehenden Methoden als solche nicht verlängert werden können, da sie ansonsten der Bürgschaftsmitteilung 2008 angepasst werden müssten.

- (3) Am 2. Oktober 2013 übermittelte Deutschland weitere Informationen. Auf Anfrage der deutschen Behörden fand am 12. November 2013 eine Sitzung mit den Kommissionsdienststellen statt. Am 21. November 2013 meldete Deutschland die Änderungen an den Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften N 197/2007, N 541/2007 und N 762/2007 an, um sie in Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 7 der Bürgschaftsmitteilung 2008 zu bringen.
- (4) Zusätzliche Auskünfte wurden von den deutschen Behörden am 3. Dezember 2013 erteilt.

## **2. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

### **2.1. Gegenstand der Änderung**

- (5) Deutschland meldete die Änderung (im Folgenden „die Änderung“) an den Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite sowie für Spezialfinanzierungen wie Zweckgesellschaften („Projektgesellschaften“) und neu gegründete Unternehmen (im Folgenden: „die Berechnungsmethoden“ oder „Methoden“) an.
- (6) Die angemeldete Änderung gründet sich auf die bestehenden deutschen Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von staatlichen Bürgschaften (im Folgenden: „die bestehenden Methoden“). Am 25. September 2007 genehmigte die Kommission die deutschen Berechnungsmethoden für Beihilfeintensitäten von Bürgschaften für Investitionskredite (N 197/2007 - Methode zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften)<sup>2</sup>, am 28. November 2007 eine erste Änderung zur Ausweitung der Bürgschaften für Betriebsmittelkredite (N 541/2007 - Änderung der deutschen Bürgschaftsmethode zur Ausweitung auf Bürgschaften für Betriebsmittelkredite)<sup>3</sup> sowie am 17. Juni 2008 eine zweite Änderung zur Ausweitung auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen wie Zweckgesellschaften („Projektgesellschaften“) und neu gegründete Unternehmen (N 762/2007 - Ausweitung der deutschen Bürgschaftsmethode auf Bürgschaften für Spezialfinanzierungen)<sup>4</sup>. Dies erfolgte auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mitteilung der Kommission über die

---

<sup>1</sup> ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10.

<sup>2</sup> Genehmigt mit Schreiben C (2007)4287 vom 25.9.2007 und veröffentlicht im ABl. C 248 vom 23.10.2007, S. 3.

<sup>3</sup> Genehmigt mit Schreiben C (2007)5626 vom 29.11.2007 und veröffentlicht im ABl. C 16 vom 23.1.2007, S. 4.

<sup>4</sup> Genehmigt mit Schreiben C (2008)2675 vom 17.6.2008 und veröffentlicht im ABl. C 187 vom 24.7.2008, S. 3.

Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (2000/C 71/07, im Folgenden „die Bürgschaftsmittelteilung 2000“)<sup>5</sup>.

- (7) In Abschnitt 7 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre bestehenden Bürgschaftsmaßnahmen, den Vorgaben der Bürgschaftsmittelteilung 2008 bis zum 1. Januar 2010 anzupassen, soweit es um neue Bürgschaften geht. Diese Aufforderung wurde nicht als geeignete Maßnahme im Sinne von Artikel 108 Absatz 1 AEUV vorgeschlagen.
- (8) In der Bürgschaftsmittelteilung 2000 ist festgelegt, dass das angemessene Entgelt zur Verwendung als Bezugsgrundlage für die Ermittlung der Beihilfeintensität bei Bürgschaften auf der Basis der mit der Bürgschaftsgewährung normalerweise verbundenen Risiken zu berechnen ist. Die Bürgschaftsmittelteilung 2008 sieht vor, die Verwaltungs- und Eigenkapitalkosten in theoretische Entgelte miteinzukalkulieren. Die deutschen Berechnungsmethoden wurden den Vorgaben der Bürgschaftsmittelteilung 2008 nicht angepasst (siehe Randnummer (2)). Aus den genannten Gründen meldete Deutschland eine vorgeschlagene Änderung der Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften an, indem insbesondere sichergestellt wird, dass das berechnete theoretische marktübliche Entgelt auch die Vergütung eines angemessenen Eigenkapitalbetrags und Verwaltungskosten abdeckt. Diese Bestandteile werden in Abschnitt 2.2. näher beschrieben.
- (9) Die Anmeldung der Änderung der Methoden erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Unterbuchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des Vertrags<sup>6</sup> (im Folgenden: „die Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ und ihrer Verlängerung für den Zeitraum Januar bis Juni 2014<sup>7</sup>). Nach dieser Verordnung kann die in Bürgschaftsregelungen enthaltene Beihilfe im Sinne der vorstehend genannten Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission als transparent betrachtet werden, wenn die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt wurde.
- (10) Deutschland beabsichtigt, die Berechnungsmethoden auch auf Bürgschaften anzuwenden, die unter die *De-minimis*-Regel fallen. Nach der einschlägigen Verordnung dürfen die Mitgliedstaaten anhand einer Methode ermitteln, ob die in einer Bürgschaft enthaltene Beihilfe unter der *De-minimis*-Obergrenze liegt, wenn diese auf der Grundlage einer Kommissionsverordnung im Bereich staatlicher Beihilfen angemeldet und von der Kommission genehmigt wurde, und die genehmigte Methode ausdrücklich auf die Art der Bürgschaft und die Art der zugrunde liegenden Transaktionen im Zusammenhang mit der Anwendung der *De-minimis*-Verordnung Bezug nimmt.

---

<sup>5</sup> ABl. C 71 vom 21.3.2000, S. 14.

<sup>6</sup> ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1224/2013 der Kommission vom 29. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer, ABl. L 320 vom 30.11.2013, S. 22.

- (11) Die deutschen Behörden geben an, dass die Berechnungsmethoden, so wie in den Kommissionsentscheidungen gemäß Randnummer (6) gebilligt, unverändert bleiben, und die geänderten Methoden für Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite sowie für Spezialfinanzierungen wie Zweckgesellschaften („Projektgesellschaften“) und neu gegründete Unternehmen gelten (siehe ebenfalls die unter Randnummer (6) genannten Kommissionsentscheidungen).

## **2.2. Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung der Berechnungsmethoden**

- (12) Da die Bürgschaftsmittelteilung 2008 die Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer bestehenden Beihilfemaßnahmen an die Bestimmungen dieser Mitteilung auffordert (siehe Erwägungsgrund (7)), meldeten die deutschen Behörden die vorgeschlagene Änderung der Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität von Bürgschaften an, indem insbesondere sichergestellt wird, dass das berechnete theoretische marktübliche Entgelt auch die Vergütung eines angemessenen Eigenkapitalbetrags und der Verwaltungskosten abdeckt. Derart geänderte Verfahren würden ab dem 1. Januar 2014 gelten.
- (13) Eine Berechnungsmethode stützt sich auf ein eigens berechnetes theoretisches marktübliches Entgelt, das mit dem tatsächlich in Rechnung gestellten Entgelt verglichen wird, damit so das Beihilfeäquivalent der Bürgschaft ermittelt werden kann. In der Bürgschaftsmittelteilung 2008 heißt es in Abschnitt 4.4, dass das theoretische marktübliche Entgelt, auf dessen Grundlage das Beihilfeelement berechnet wird, die mit der Bürgschaft verbundenen üblichen Risiken auf der Basis des voraussichtlichen Verlusts abdecken muss (der durch die Differenz zwischen der Ausfallwahrscheinlichkeit und dem erwarteten Rückflusses entsteht) sowie auch die Verwaltungs- und Eigenkapitalkosten. Gemäß Abschnitt 3.4 Buchstabe f der Bürgschaftsmittelteilung 2008 sollten die Verwaltungskosten die Kosten für die spezifische anfängliche Risikobewertung, die Risikoüberwachung und das Risikomanagement im Zusammenhang mit der Übernahme und der Verwaltung der Bürgschaft umfassen. Der gleiche Abschnitt legt auch die normale Vergütung des Kapitalbetrags fest, dem zufolge sich dieser auf 8 % der ausstehenden Bürgschaften belaufen und die normale Vergütung dieses Kapitals aus einem Risikoentgelt von mindestens 400 Basispunkten bestehen müssen.
- (14) Die grundlegenden Bestandteile der Methoden zur Ermittlung der mit der Bürgschaft üblicherweise verbundenen Risiken werden in den in Erwägungsgrund (6) genannten Kommissionsentscheidungen im Detail dargestellt. Diese Bestandteile wurden nicht geändert. Deutschland meldete im Einklang mit den Vorgaben von Abschnitt 3.4 Buchstabe f der Bürgschaftsmittelteilung 2008 die Aufnahme der Verwaltungs- und Eigenkapitalkosten in die Berechnungsmethoden an.

### *2.2.1. Verwaltungskosten*

- (15) Deutschland erläuterte, dass die anfänglichen Risikobewertungskosten in der Regel von den einmaligen Antragsentgelten von mindestens 0,25 % (normalerweise 0,5 %) der beantragten Bürgschaft gedeckt werden; die Antragsentgelte werden vom potenziellen Beihilfeempfänger gezahlt (unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben und eine Bürgschaft gestellt wird). Die Kosten für Risikoüberwachung

und -management, die sich aus der Bürgschaftsgewährung und -verwaltung ergeben, dürften nach Angaben Deutschlands 0,10 % pro Jahr betragen. Dies beruht auf folgenden Annahmen:

- (a) In der Bürgschaftsmitteilung 2008 werden in Abschnitt 3.4 die Verwaltungskosten mit 0,10 % (Beispiele in den Fußnoten 17 und 18) veranschlagt.
  - (b) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte ging in ihrem Gutachten von 2004 davon aus, dass die Verwaltungskosten für die Bewertung der operationalen Risiken, der Akquisition und der laufenden Verwaltung bei 0,20 % liegen würden. Dies ergäbe einen Annäherungswert von 0,10 % pro Jahr allein für die Verwaltungskosten.
  - (c) Dieser Prozentsatz würde auch den Kosten entsprechen, die in der Beihilfesache N 365/2009 (Methode zur Berechnung des Beihilfelements von staatlichen Rückbürgschaften und Rückgarantien für die Bürgschaftsbanken)<sup>8</sup> angemeldet wurden. In dieser Sache hat Deutschland die Verwaltungskosten im Verhältnis zu der ausstehenden Rückgarantie mit 0,4 % veranschlagt. Die staatlichen Rückgarantien für Bürgschaftsbanken betragen bei Darlehen von 230 000 EUR durchschnittlich 158 000 EUR. Die Bürgschaften, für die die Berechnungsmethoden angewandt werden und die Gegenstand der in Randnummer 6 genannten Kommissionsentscheidungen sind, sind mindestens zehnmal so hoch. Wenn die Verwaltungskosten anhand desselben Prozentsatzes wie für den Bürgschaftsbetrag berechnet würden, müsste ihr absoluter Wert viel höher sein. Die Verwaltungskosten für die Bürgschaftsgewährung fallen allerdings weitestgehend unabhängig vom Bürgschaftsbetrag an; sowohl die anfängliche Risikobewertung als auch die Risikoüberwachung und das Risikomanagement unterscheiden sich nach ihrem Aufwand zwischen betragsmäßig unterschiedlich hohen Bürgschaften kaum. Deshalb erachtet Deutschland es als weitgehend gerechtfertigt, wenn bei einem um mindestens den Faktor 10 höheren durchschnittlichen Bürgschaftsvolumen als bei Bürgschaften nach N 365/2009 ein um den Faktor ¼ reduzierter Kostensatz für die Verwaltung angelegt wird.
- (16) Selbst wenn eine empirisch basierte Berechnung der mit der Bürgschaft verbundenen Verwaltungskosten nicht vorgelegt werden kann, veranschlagt Deutschland das Volumen der Verwaltungskosten im Verhältnis zum ausstehenden Bürgschaftsbetrag mit 0,1 % jährlich, um damit einen allgemeinen Anhaltspunkt für die theoretischen Verwaltungskosten zu geben. Diese Zahl würde sich auf die Kosten für Risikoüberwachung und -management beziehen, während die Kosten der anfänglichen Risikobewertung von den einmaligen Antragsentgelten, die von den potenziellen Beihilfeempfängern gezahlt werden, gedeckt würden (siehe Randnummer (15)).

---

<sup>8</sup> Genehmigt mit Schreiben C (2009) 6858 vom 15.9.2009 und veröffentlicht im ABl. C 19 vom 19.1.2010, S. 6.

### 2.2.2. Vergütung des Kapitalbetrags

- (17) Um den Staat für die Risikoübernahme in Form der Bürgschaftsstellung zu vergüten, stimmt Deutschland zu, dass die theoretischen Bürgschaftsprämien die Vergütung eines angemessenen Kapitalbetrags decken müssen. Deutschland vertritt die Auffassung, dass im Einklang mit den Vorgaben in Abschnitt 3.4 Buchstabe f der Bürgschaftsmittelteilung 2008 dieses Kapital 8 %<sup>9</sup> der ausstehenden Bürgschaften entsprechen muss.
- (18) Die normale Vergütung dieses Kapitals umfasst eine Risikoprämie zuzüglich möglicherweise des risikofreien Zinssatzes. Die Risikoprämie ist dem Staat in allen Fällen für den angemessenen Kapitalbetrag zu zahlen. Deutschland vertritt die Auffassung, dass eine normale Risikoprämie für Eigenkapital bei 400 Basispunkten liegt und dass eine solche Risikoprämie Teil der den begünstigten Unternehmen in Rechnung gestellten Bürgschaftsentgelts sein sollte. Die Anwendung von 400 Basispunkten (bzw. 4 %) auf den angemessenen Kapitalbetrag führt zu jährlichen Eigenkapitalkosten von 0,32 % (= 8 % \* 4 %) des Bürgschaftsbetrags.

### 2.3. Berechnung des Beihilfelements

- (19) Für die Ermittlung des Beihilfewerts der Bürgschaft wird die theoretische Prämie mit der tatsächlich in Rechnung gestellten Prämie verglichen.
- (20) Der Tilgungsplan für den Kredit ist bei der Berechnung des Beihilfelements ein wichtiger Aspekt, denn er gibt während der gesamten Laufzeit des verbürgten Kredits zu Beginn eines jeden Jahres Aufschluss über die Höhe des Risikos (d. h. über den ausstehenden Bürgschaftsbetrag).
- (21) Auf der Grundlage des Tilgungsplans kann für jedes Jahr das marktübliche Entgelt für den verbürgten Betrag ermittelt werden, das gezahlt werden sollte, und mit dem Entgelt verglichen werden, das tatsächlich gezahlt wurde. Die entsprechenden jährlichen Differenzen sind dann auf den Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme abzuzinsen und anschließend zu addieren, um das Beihilfelement zu ermitteln.
- (22) Die Berechnung verläuft wie folgt: Wie in den in Randnummer (6) genannten Kommissionsentscheidungen erläutert, werden zunächst anhand des Ratingmodells die Ratingklasse des begünstigten Unternehmens, die einer bestimmten Einjahresausfallwahrscheinlichkeit (im Folgenden „PD“ – *probability of default*) entspricht, sowie eine Reihe von Mehrjahresausfallwahrscheinlichkeiten für die darauf folgenden Jahre ermittelt.
- (23) Der ausstehende verbürgte Betrag zu Beginn eines jeden Jahres wird dann mit der Ausfallwahrscheinlichkeit des jeweiligen Jahres multipliziert. Durch die Multiplikation mit (1 minus Einbringungsquote) ergibt sich der erwartete Verlust für jedes Jahr.

---

<sup>9</sup> Entspricht den Eigenkapitalanforderungen in Artikel 75 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1), in Verbindung mit Anhang VI (Punkt 41 ff.) der Richtlinie.

- (24) Aus der Addition der Vergütung des Kapitalbetrags (0,32 %) und der zugrunde gelegten Verwaltungskosten (0,1 %) für das betreffende Jahr und des erwarteten Verlusts ergibt sich die Höhe des theoretischen marktüblichen Bürgschaftsentgelts. Von diesem Betrag wird die für das betreffende Jahr fällig Bürgschaftsprovision abgezogen. Dies ergibt das Beihilfeelement für das betreffende Jahr.
- (25) Zuletzt werden die so errechneten Beträge auf den Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung abgezinst. Die ausgeweitete Berechnungsformel lautet demnach wie folgt:

Abbildung 1: Angepasste Formel für die Berechnung des Beihilfeelements (in der von Deutschland vorgelegten Form)

$$\text{Beihilfewert} = \sum_{t=1}^n B_t \left[ \frac{(PD_{RK;t} - PD_{RK;t-1}) \cdot (1-r)}{(1+i)^t} + \frac{0,0032 \cdot (1-PD_{RK;t-1})}{(1+i)^t} + \frac{0,0010 \cdot (1-PD_{RK;t-1})}{(1+i)^t} - \frac{P \cdot (1-PD_{RK;t-1})}{(1+i)^{(t-1)}} \right]$$

- Beihilfewert* = Beihilfeelement
- n = Laufzeit in Jahren
- $B_t$  = Bürgschaftsbetrag bei Valutierung bzw. zu Jahresbeginn
- $PD_{RK;t}$  = kumulierte Ausfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit von der Ratingkategorie und dem Jahr der Kreditlaufzeit
- r = Recovery Rate (Rückflussquote)
- i = EU-Referenzzinssatz (Diskontierungszinssatz)
- P = Bürgschaftsprovision in % des Bürgschaftsbetrags
- 0,0032 = Eigenkapitalkosten
- 0,0010 = jährliche Verwaltungskosten für Risikoüberwachung und -management (außer der anfänglichen Risikobewertungskosten, die von den einmaligen Antragsentgelten gedeckt werden).

#### 2.4. Überwachung

- (26) Deutschland sagt zu, der Kommission im Einklang mit Abschnitt 6 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 jährlich über die Anwendung der Berechnungsmethoden Bericht zu erstatten.

#### 2.5. Vertrauliche Informationen

- (27) Deutschland hat mitgeteilt, dass die Anmeldung keine vertraulichen Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen.

### 3. WÜRDIGUNG

- (28) Die Anmeldung betrifft eine Anpassung der Methoden zur Berechnung des Beihilfeelements staatlicher Bürgschaften. Daher bezieht sich die in diesem Beschluss dargelegte Würdigung nur auf die Anpassung dieser Berechnungsmethoden. Nach Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 erfolgt die Würdigung der Berechnungsmethoden durch die Kommission auf der Grundlage der Bürgschaftsmitteilung 2008.
- (29) Da diese Anmeldung in Bezug auf die in Randnummer (13) erläuterte Berechnung der Risikoelemente auf bestehende Berechnungsmethoden aufbaut, die bereits mit den drei in Randnummer (6) genannten Entscheidungen genehmigt wurden, verweist die Kommission auf die Würdigung in diesen drei Entscheidungen.
- (30) Nach Abschnitt 4.4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 entspricht das Bar-Subventionsäquivalent von Bürgschaftsregelungen der Differenz zwischen der (gegebenenfalls) tatsächlich in Rechnung gestellten Prämie und der Prämie, die im Rahmen einer entsprechenden Regelung ohne Beihilfeelemente zu erheben wäre. Die theoretischen Prämien, auf deren Grundlage das Beihilfeelement berechnet wird, müssen somit die normalen mit der Bürgschaft verbundenen Risiken sowie die Verwaltungs- und die Eigenkapitalkosten abdecken. Die Verwaltungs- und die Eigenkapitalkosten sind Gegenstand der angemeldeten Anpassung der Berechnungsmethoden.
- (31) Die zu berücksichtigenden Verwaltungs- und Eigenkapitalkosten sind nach Abschnitt 3.4 Buchstabe f der Bürgschaftsmitteilung 2008 definiert. So sollten die Verwaltungskosten die Kosten für die anfängliche Risikobewertung sowie die mit der Übernahme und der Verwaltung der Bürgschaft verbundenen Kosten für Risikoüberwachung und Risikomanagement umfassen. Die Kommission stellt fest, dass nach den Berechnungsmethoden die Kosten für die spezifische anfängliche Risikobewertung, die vor der Bürgschaftsgewährung erfolgt, durch die von den Begünstigten zu zahlenden Antragsentgelte (mindestens 0,25 %) gedeckt werden, und zwar unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben und eine Bürgschaft gestellt wird. Ferner nimmt die Kommission die diesbezügliche Erklärung Deutschlands zur Kenntnis; Verwaltungskosten in Höhe von 0,1 % des verbürgten Betrags für Risikoüberwachung und -management sind nach Auffassung der Kommission in diesem Fall in Anbetracht der hohen durchschnittlichen Bürgschaftsbeträge, für die die Berechnungsmethode zur Anwendung kommt (siehe Abschnitt 2.2.1), hoch genug. Der zu vergütende Kapitalbetrag entspricht 8 % der ausstehenden Bürgschaften. Die im Bürgschaftsentgelt enthaltene Risikoprämie beläuft sich auf 400 Basispunkte (siehe Abschnitt 2.2.2).
- (32) Deutschland bestätigt, dass die Berücksichtigung von Eigenkapital- und Verwaltungskosten die einzigen Änderungen an den Berechnungsmethoden darstellen, die mit den in Randnummer (6) genannten Entscheidungen bereits genehmigt wurden, und dass alle anderen Konditionen der genehmigten Berechnungsmethoden nicht geändert wurden.



- (33) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die geänderten Berechnungsmethoden im Einklang mit der Bürgschaftsmitteilung 2008 stehen und eine adäquate Ermittlung des vom Staat getragenen Risikos und des Beihilfeelements von Bürgschaften ermöglicht. Nach Auffassung der Kommission stehen die Berechnungsmethoden mit der Bürgschaftsmitteilung 2008 im Einklang.
- (34) Folglich darf Deutschland die geänderten Berechnungsmethoden verwenden, um das Beihilfeelement von Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite sowie für Spezialfinanzierungen wie Kredite für Projektgesellschaften und neu gegründete Unternehmen ermitteln, wenn die zugrunde liegenden Transaktionen mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission im Einklang stehen. Folglich können diese Bürgschaften als transparent im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission angesehen werden.

#### **4. FAZIT**

- (35) Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Berechnungsmethoden als transparent im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission und als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu betrachten.
- (36) Die Kommission erinnert Deutschland daran, dass jede geplante Änderung dieser Berechnungsmethoden bei der Kommission angemeldet werden muss.

Da Deutschland bestätigt hat, dass die Anmeldung keine vertraulichen Angaben enthält, die nicht an Dritte weitergegeben werden sollen, veröffentlicht die Kommission den vollständigen Wortlaut dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website: <http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident